

Überprüfung der Heilmittelverordnung

Sehr geehrte Patienten*Innen,

unsere Praxis ist zur Abrechnung von Heilmittelverordnungen im Bereich der Podologie mit den gesetzlichen Krankenkassen zugelassen. Um diese Leistungen erbringen zu können, ist die Prüfung einer Verordnung für uns zwingend erforderlich! Bitte überprüfen Sie selbst anhand dieses Leitfadens, ob die Verordnung korrekt ist. Beachten Sie dabei, dass eine Verordnung nicht älter als 28 Tage ab Ausstellungsdatum sein darf! **Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Verordnungen müssen wir an Sie zurückgeben, eine Behandlung darf nicht begonnen werden.**

Behandlungsrelevante Diagnosen

Die Angabe der behandlungsrelevanten Diagnose muss in Form von ICD-10-Codes erfolgen.

1. Diabetes mellitus

Als relevant ist ein ICD-10 anzusehen, der entweder das **diabetische Fußsyndrom (DF)** oder eine **diabetische Neuropathie** deklariert. Für die Praxis heißt das, dass nun noch folgende ICD-10 angegeben werden dürfen:

- **Diabetisches Fußsyndrom: E10.74 / E11.74 / E12.74 / E13.74 / E14.74**
(alternativ E10.75 / E11.75 / E12.75 / E13.75 / E14.75) sind als alleinige Codes ausreichend.
- **Diabetische Neuropathie: E10.40* / E11.40* / E12.40* / E13.40* / E14.40*** erfordern bei Diabetes mellitus die zusätzliche Codierung **G63.2 (Polyneuropathie)**. So muss die angegebene Codierung z. B. **E11.40* + G63.2** lauten.

2. Sensible oder sensomotorische Neuropathie oder Querschnittssyndrom

Krankhafte Schädigungen am Fuß als Folge einer **sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (NF)** oder als Folge eines (in-)kompletten **Querschnittssyndroms (QF)** sind seit dem 01.07.2020 verordnungsfähig. Aufgrund der Vielzahl der Diagnosen erscheinen hier keine ICD-Codierungen. **Bitte legen Sie die Verordnung mind. 3 Tage vor der Behandlung zur Prüfung in unserer Praxis vor.**

Sind Sie von der Zuzahlung befreit?

Sie sind von der Zuzahlung befreit **und** haben dieses dem Arzt für das aktuelle Jahr nachgewiesen? Wenn nicht, sollten Sie dieses dringend nachholen! Wir haben die Pflicht des Inkassos im Auftrag der Krankenkassen, nicht die dem Nachweis der Befreiung! Somit gilt:

Ist das Feld „Zuzahlungspflicht“ angekreuzt, müssen wir die Zuzahlungsgebühr einziehen!

Ist ein Hausbesuch erforderlich?

Ein Hausbesuch *muss* dann vom Arzt angekreuzt werden.

Anmerkung: Bitte prüfen Sie selbst, ob es Ihnen möglich ist, unsere Praxis persönlich aufzusuchen. Dieses bietet uns die Möglichkeit, möglichst vielen schwerkranken Menschen die erforderliche Hilfe zu bieten. Sie haben zudem dadurch die bessere Terminauswahl.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.